

## Zivilrecht I

**Hinweise zu Fall 16:**

Wenn S nicht zahlt, muss G notfalls **staatliche Hilfe** zur Durchsetzung seines Anspruchs heranziehen. Dies geschieht letzten Endes durch die **Zwangsvollstreckung**. So kann G durch das Vollstreckungsgericht die Konten des S oder dessen Lohn- oder Gehaltsansprüche pfänden lassen. Oder G kann den Gerichtsvollzieher beauftragen, bewegliche Sachen des S zu pfänden, damit sie versteigert werden.

Voraussetzung für jede Zwangsvollstreckung ist ein **Titel**. Einen solchen Titel bildet insbesondere das vollstreckbare Urteil aufgrund einer Klage des G. Anstelle der Klage kann G aber auch einen Mahnbescheid beantragen. Erhebt S innerhalb der Frist (zwei Wochen seit Zustellung) keinen Widerspruch, kann G einen Vollstreckungsbescheid beantragen. Aus diesem Bescheid kann G dann die Vollstreckung vornehmen lassen.

**Hinweise zu Fall 17:**

Gemäß § 794 Abs. 1 ZPO können auch die Parteien kraft ihrer Privatautonomie Vollstreckungstitel schaffen. Dazu gehört der gerichtliche **Vergleich** und nach Nr. 5 die **sofortige Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung** vor einem Notar. Sie kann bereits bei Begründung der materiellrechtlichen Schuld erklärt werden, z.B. bei Abschluss eines Darlehensvertrages für die Darlehensrückzahlung oder bei Bestellung einer Grundschuld (vgl. § 1147 BGB).

**Hinweise zu Fall 18:**

B kann mit seiner eigenen Forderung **aufrechnen**. Die Aufrechnung ist nach § 387 zulässig bei Gegenseitigkeit, Fälligkeit und Gleichartigkeit der Forderungen. Dies ist insbesondere bei Geldforderungen gegeben. Dann kann der Beklagte die Aufrechnung **erklären**, § 388. Diese Erklärung ist die Ausübung eines **Gestaltungsrechts**.

Die Aufrechnungswirkung tritt nach § 389 nur ein, soweit die Forderungen sich decken. Da hier der Anspruch des B sogar höher ist als die Klageforderung des K, kann B seinen überschießenden Teilbetrag nach der Aufrechnung noch selbständig geltend machen. Dies ist auch in demselben Prozess wie die Klage möglich, nämlich durch Erhebung einer Widerklage.

**Hinweise zu Fall 19:**

Der Anspruch des M kann begründet sein nach §§ 823 Abs. 1 in Verbindung mit 253 Abs. 2. Gefragt ist deshalb nur nach dem Geldersatz für den Nichtvermögensschaden des M, weil dessen materieller Schaden schon von der Sozialversicherung gedeckt wird, die freilich ihrerseits durch Legalzession Inhaber des entsprechenden Anspruchs des M gegen R geworden ist. Nach diesem Anspruch ist aber nach der Fallgestaltung nicht gefragt.

Entscheidende Voraussetzung für den Anspruch aus § 823 Abs. 1 ist hier die **Widerrechtlichkeit** der vorsätzlichen Gesundheitsverletzung durch R. Sie könnte ausgeschlossen sein nach § 227. Dann müsste R in Notwehr gehandelt haben. Dem Wortlaut des § 227 nach ist dies der Fall. Denn die gewählte Abwehr durch R war erforderlich, um den gegenwärtigen Angriff des M auf das Eigentum des R an seinen Äpfeln abzuwehren. Ein **Verhältnismäßigkeitsmerkmal** ist in § 227 nicht niedergelegt. Wie bei der entsprechenden Vorschrift § 32 StGB ist aber die Verhältnismäßigkeit für Extremfälle in das Gesetz hineinzulegen. Dies gebietet der Rang von Leben und körperlicher Unversehrtheit nach Grundgesetz und Europäischer Menschenrechtskonvention. Deshalb greift der Rechtfertigungsgrund des § 227 hier zugunsten des R nicht ein. Es bleibt somit bei der Verpflichtung des R zur Gewährung eines Schadensersatzes an M nach §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2.

Zu beachten ist jedoch, dass die Entschädigung **billig** sein muss. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass M seinerseits eine rechtswidrige Eigentumsverletzung begangen und durch das Auslachen des R diesen noch besonders provoziert hat. Darin liegt ein **Mitverschulden**, wie es bei Schadensersatzansprüchen nach § 254 relevant ist. Daher gebietet die Billigkeit die Zuerkennung eines geringeren Schmerzensgeldbetrages, als er ohne ein solches Mitverschulden zu gewähren wäre.

#### **Hinweise zu Fall 20:**

Anspruchsgrundlage für N gegen S könnte § 823 Abs. 1 sein. Eine mindestens fahrlässige Eigentumsverletzung des N durch S liegt vor. Fraglich ist aber auch hier die **Widerrechtlichkeit**.

Zu prüfen ist zunächst der Rechtfertigungsgrund des § 228. Die Gefahr, die S möglicherweise abgewehrt hat, drohte aber nicht vom Zaun des N. Deshalb scheidet § 228 aus.

Das Gesetz kennt aber auch eine Rechtfertigung bei aggressivem Notstand, § 904 S. 1. Dessen Voraussetzungen sind hier erfüllt. Freilich bleibt dann dem N die Möglichkeit, Entschädigung nach § 904 S. 2 zu verlangen.

Fraglich ist, gegen wen sich dieser Entschädigungsanspruch richtet. In Frage kommt der Eingreifer (hier S) oder der Begünstigte (hier M). Für die Verpflichtung des M spricht dessen Vorteil aus dem Verhalten des S. Für die Verpflichtung des S spricht, dass N am ehesten S als Gegner eines Anspruchs erkennen kann. Beide Lösungen sind aber vertretbar. Die Verpflichtung des S ist jedenfalls dann zumutbar, wenn S seinerseits bei M oder dessen gesetzlichen Vertretern und Aufsichtspflichtigen Ersatz verlangen kann.

#### **Hinweise zu Fall 21:**

Als Anspruchsgrundlage für S kommt in erster Linie § 823 Abs. 1 in Frage. Dann müsste eine Eigentumsverletzung durch R vorliegen. Ein Eingriff in die Substanz des Eigentums ist nicht gegeben. Vielmehr verhindert R nur, dass S sein Fahrzeug benutzen kann. Es ist jedoch die ausschließliche Funktion eines Pkw, dass man mit ihm fahren kann. Wird diese Funktion vereitelt, lässt sich mindestens sehr gut vertreten, dass darin eine Eigentumsverletzung liegt.

Geht man dementsprechend von einer Eigentumsverletzung durch R aus, ist dieser zum Schadensersatz im Umfang der §§ 249 ff. verpflichtet. Konsequenterweise ist in der Verletzung des Eigentums zugleich eine „Beschädigung der Sache“ zu sehen. Deshalb kann S von R den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag nach § 249 Abs. 2 S. 1 verlangen. Beim Merkmal der Erforderlichkeit kann man freilich fragen, ob S wirklich das Fahrzeug des R abschleppen lassen musste. Man könnte sich ja auch etwa vorstellen, dass S sich zu seiner Arbeit ein Taxi nimmt, das möglicherweise weniger gekostet hätte als das Abschleppen des Fahrzeugs des R.

Zur Entscheidung dieser Frage könnten sich Argumente aus § 229 ergeben: Auch die Herstellung in eigener Regie des Schadensersatzgläubigers ist eine Art von Selbsthilfe. Deren Zulässigkeit hängt nach § 229 davon ab, ob rechtzeitig **obrigkeitliche Hilfe** zu erlangen ist. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Bis S die Polizei verständigt hat, damit diese möglicherweise das Fahrzeug des R abschleppen lässt, hat er deutlich mehr Zeit verloren, für die ihm möglicherweise ein Lohnabzug droht, als wenn er sogleich einen Abschleppunternehmer beauftragt.